

## **Anstelle eines Kommentars zum Fall Birte Meier: Zum europäischen Arbeitnehmerbegriff**

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Fall Allonby kann der Begriff „Arbeitnehmer“ in Artikel 157 AEUV

*„nicht durch Verweisung auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten definiert werden, sondern hat eine gemeinschaftsrechtliche Bedeutung. Außerdem kann er nicht eng ausgelegt werden.“* (EuGH v. 13.1.2004 – Rs. C-256/01 „Allonby“ Rn. 66)

Im Sinne des Artikel 157 AEUV

*„ist als Arbeitnehmer anzusehen, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.“* (Rn. 67)

Dabei bedeuten die Begriffe

- *„nach dessen Weisung“*: Es muss ein Unterordnungsverhältnis bestehen. Dies wäre nicht der Fall bei selbständigen Erbringer\_innen von Dienstleistungen, die gegenüber dem Empfänger von Dienstleistungen nicht in einem Unterordnungsverhältnis stehen (Rn. 68). Arbeitnehmer\_in im Sinne von Art. 157 kann allerdings auch eine Person sein, deren *„Selbständigkeit nur fiktiv ist und damit ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Artikels verschleiert.“* (Rn. 71) Die formale Einstufung als Selbstständige\_r nach innerstaatlichem Recht ist nicht maßgeblich.
- *„als Gegenleistung eine Vergütung“*: Es muss eine Vergütung für die erbrachten Leistungen gezahlt werden, wobei auch dieser Begriff ebenfalls weit gefasst ist: Gemeint sind alle üblichen Grundentgelte und sonstigen Vergütungen, die unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen gezahlt werden.<sup>1</sup>

Deutlich wird in der Allonby-Entscheidung herausgestellt, dass die Art des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien unerheblich ist:

*„Sofern jemand Arbeitnehmer im Sinne von Art. 141 Abs. AEUV ist, ist die Art des Rechtsverhältnisses zwischen ihm und der anderen Partei des Arbeitsverhältnisses für die Anwendung dieses Artikels unerheblich.“* (EuGH v. 13.1.2004 – Rs. C-256/01 „Allonby“ Rn. 70)

---

<sup>1</sup> Art. 157 AEUV Abs. 2: „Unter "Entgelt" im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt. ...“

Arbeitnehmer\_in ist eine Person, die sich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis befindet, unabhängig von der

- Länge der Arbeitszeit,
- ob die Person in den Betriebs oder Betriebsablauf eingebunden ist,
- wie hoch das Arbeitsentgelt ist bzw. ob es die Existenz sichert,
- ob der Unterhalt zusätzlich aus staatlichen Mitteln finanziert wird

Auch Beamtinnen und Beamte sind übrigens nach der Rechtsprechung des EuGH auch als Arbeitnehmer zu betrachten und können sich ebenfalls auf Art. 157 AEUV berufen (EuGH vom 23.10.2003 – verb. Rs. C-4/02 und C-5/02 „Schönheit“).